

1346 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 28. April 1975, betreffend ein Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit samt Anlage sowie Vorbehalt und interpretative Erklärung der Republik Österreich

Der vorliegende Staatsvertrag enthält Bestimmungen, deren Ziel die Verringerung von Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit ist und regelt weiters die Erfüllung der Militärdienstpflicht in den Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit. Das Übereinkommen bestimmt, daß Staatsangehörige zweier oder mehrerer Vertragsparteien die Militärdienstpflicht nur gegenüber einer dieser Vertragsparteien zu erfüllen haben und sieht zu diesem Zweck den Abschluß von Sonderabkommen zwischen den beteiligten Vertragsparteien vor. Es enthält ferner Regelungen für den Fall, daß solche Sonderabkommen nicht bestehen. Österreich hat einen Vorbehalt im Sinne des Punktes 3 der Anlage zum Übereinkommen und ferner eine interpretative Erklärung betreffend Art. 5 und 6 des Übereinkommens abgegeben.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 28. April 1975, betreffend ein Übereinkommen über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über die Militärdienstpflicht in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit samt Anlage sowie Vorbehalt und interpretative Erklärung der Republik Österreich wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Mai 1975

W i n d s t e i g
Berichterstatter

Dr. R e i c h l
Obmann